

39. Lastet die Lehnsabfindung nach dem Gesetze vom 28. März 1877 dinglich auf dem früheren Lehngut und unter welchen Voraussetzungen wirkt sie als dingliches Recht gegen Dritte?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1915 i. S. v. M. (Bekl.) w. v. B. u. Gen. (Rl.). Rep. IV, 60/15.

- I. Landgericht Nordhausen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Als das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preussischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (GS. S. 111) am 5. Mai 1877 in Kraft trat, befand sich das auf dem Eichsfelde gelegene Rittergut „der obere Hof“ zu W., mit dem der Mannesstamm der Familie von F. belehnt war, im Lehnbesitze der Brüder Freiherrn Thilo und Hermann von F., die es im Jahre 1864 von ihrem Vater Wilhelm von F. nach Lehnrecht ererbt hatten. Da Thilo von F. einen am 31. Juli 1869 geborenen Sohn Harry hatte, der sich am 5. Mai 1877 am Leben befand, verlor unstreitig an diesem Tage nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes (§§ 5, 8, 23) das Gut die Lehnseigenschaft. Hermann von F. hat demnächst seinen Anteil an dem Gute im Jahre 1881 an seinen Bruder Thilo von F. veräußert. Von diesem hat der Beklagte Wilhelm Freiherr von M. das ganze ehemalige Lehngut gekauft und ist, nachdem er am 5. Februar 1884 die Auflassung erhalten hatte, als dessen Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden.

Es handelt sich nunmehr um die Lehnabfindung, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1877 der Lehnbesitzer, in dessen Händen die Lehnseigenschaft erloschen ist, in dem Falle zu entrichten verpflichtet ist, wenn er nicht vorgezogen hat, innerhalb der vierjährigen Frist des Gesetzes und der diese Frist um je zwei Jahre verlängernden Gesetze vom 10. März 1880 (GS. S. 215) und vom 20. April 1883 (GS. S. 61) damit vorzugehen, das Lehen nach näherer Vorschrift des Gesetzes in ein beständiges Familienfideikommiss zu verwandeln. Eine derartige Umwandlung hat mit dem „oberen Hofe“ zu W. nicht stattgefunden. Die beiden Kläger gehören zu den abzufindenden Lehnberechtigten, die nach Vorschrift des Gesetzes (§§ 13, 23) mit dem Eintritt der Zahlungspflicht die Hinterlegung der Abfindungssumme von dem Lehnbesitzer zu fordern berechtigt sind. Sie behaupten, die Lehnabfindung hafte auf dem ehemaligen Lehngute dinglich, und haben wegen deren Entrichtung den Beklagten in Anspruch genommen. Da nun nach weiterer Vorschrift des Gesetzes (§§ 17, 23) die zu zahlende Modifikationssumme, sofern sich die Lehnberechtigten nicht über eine Teilung einigen, zum Besten

einer für die bisher lehntragende Familie bestimmten Stiftung zu dienen hat, eine solche Stiftung aber unter dem Namen „von F.‘sche Agnatenstiftung“ bereits besteht und der Kläger Carlo von F. als Senior der Familie deren Vertreter ist, so berechneten sie jene Summe auf 4679 *M* und erhoben gegen Wilhelm von M. mit dem Antrage Klage, ihn zu verurteilen, zu ihrer Befriedigung und zur Befriedigung der übrigen lehnabfindungsberechtigten Agnaten der Gesamtfamilie von F. wegen der in Höhe von 4679 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 5. Mai 1908 an den Kläger Carlo von F. zu zahlenden Lehnabfindungssumme sich die Zwangsvollstreckung in das Rittergut „der obere Hof“ zu W. gefallen zu lassen. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet zwar nicht die gesetzentsprechende Berechnung der Abfindungssumme, verneint jedoch die dingliche Belastung des Gutes mit der Forderung, zumal da sich zur Zeit seines Eigentumserwerbs die ehemalige Lehnseigenschaft des Gutes aus dem Grundbuche nicht ergeben habe.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind übereinstimmend dem Kläger darin beigetreten, daß der auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1877 entstandene Anspruch auf die Lehnabfindung das frühere Lehngut dinglich belaste und daß dieses dingliche Recht, auch ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, gegen den dritten Erwerber des Gutes Wirksamkeit habe. Zutreffend ist die Annahme der Dinglichkeit. Dagegen verstößt die Annahme der Wirksamkeit gegen den dritten Erwerber gegen § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 in Verbindung mit Art. 184 GG. zum BGB.

Die Lehnabfindung besteht in einer Geldsumme, die das Gesetz auf fünf Prozent des Lehnwertes bemessen hat und die der Lehnbesitzer, in dessen Händen die Lehnseigenschaft erloschen ist, zu zahlen und vom Tage des Erlöschens ab in gesetzlicher Höhe (Art. 10 GG. zum BGB.) zu verzinsen verpflichtet ist (§§ 9, 10 Abs. 1 des Gesetzes). Der Lehnbesitzer hat jedoch die Abfindungssumme nicht bedingungslos zu zahlen. Das Gesetz läßt ihm die Wahl, anstatt dessen innerhalb

der auf acht Jahre verlängerten Frist vom Erlöschen der Lehneigenschaft ab damit vorzugehen, daß er das Lehn in ein beständiges Familienfideikommiß für die zur Lehnsutzeßion berufenen Familienglieder verwandelt, wobei er selbst an die Stelle des ersten Fideikommißbesizers zu treten hat (§ 9 des Gesetzes). Erst wenn er die Entrichtung der Abfindungssumme gewählt hat oder wenn die Fideikommißstiftung trotz fristgerechter Einreichung des Entwurfs einer Stiftungsurkunde nicht zustande kommt und daher nach weiterer Gesetzesvorschrift die Zahlung der Abfindung und die Verwandlung des Lehnes in freies Eigentum als gewählt gilt (§ 9 Abs. 6, § 12 Abs. 2), darf gemäß § 13 des Gesetzes jeder der abzufindenden Lehnberechtigten die Hinterlegung der Abfindungssumme von ihm fordern.

Nach dem Inhalt dieser Gesetzesvorschriften handelt es sich also zunächst um eine persönliche Verpflichtung des letzten Lehnsbesizers. Daß sie dinglich auf dem früheren Lehne hafte, ist im Gesetze nirgends bestimmt, jedenfalls mit ausdrücklichen Worten nicht in ihm gesagt worden. Ebenowenig findet sich in den Gesetzesmaterialien irgend ein Anhalt für diese Annahme. Es ist auch nicht ganz zutreffend, wenn der Berufungsrichter bemerkt, die Dinglichkeit des das Lehn gut belastenden Abfindungsanspruchs sei in der Rechtsprechung unbestritten. Entscheidungen des Obertribunals und des Reichsgerichts, in denen diese Frage auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. März 1877 ihre Beantwortung gefunden hätte, sind jedenfalls nicht ergangen. Das Urteil des Obertribunals vom 9. November 1877 (Entsch. Bd. 81 S. 105 flg.), auf das der Berufungsrichter verweist, betrifft eine Lehnsabfindung aus dem Lehnsauflösungsgeetze für Alt-, Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867 (GS. S. 362) und berücksichtigt auch noch nicht den durch die preussische Liegenschaftsgesetzgebung vom Jahre 1872 geschaffenen Rechtszustand; denn es handelte sich damals um ein im Jahre 1868 verkauftes früheres Lehn gut und um die von den Verkäufern geforderte Gewährleistung für die Lehnsabfindung. Allein die Gründe, die in dem damaligen Falle das Obertribunal dahin geführt haben, eine dingliche Haftung des früheren Lehnes für die Lehnsabfindung anzunehmen, treffen auch auf das Gesetz vom 28. März 1877 zu, und zwar um so mehr, als dieses spätere Gesetz in seinen Grundzügen dem Gesetze vom 4. März 1867 nachgebildet ist (vgl. die Motive in den Druckf. des

Herrenh. von 1877 I Nr. 53 S. 17). Wie in diesem bildet die Lehnsabfindung nach dem Gesetze vom 28. März 1877 gleichfalls einen Ersatz für die mit der Auflösung des Lehnsverbandes fortfallenden dinglichen Rechte der abzufindenden Lehnberechtigten, und die möglicherweise lange Jahre hindurch bestehende Ungewißheit darüber, ob sich die Voraussetzungen erfüllen werden, unter denen nach § 13 des Gesetzes der von vornherein nur bedingte Anspruch in eine bedingungslose und fällige Forderung übergeht, die Gefahr, die sich daraus in der Zwischenzeit für die Sicherheit des Anspruchs in Fällen von Belastungen und Veräußerungen ergeben kann, endlich die in allen diesen Beziehungen mögliche Unerflichkeit der den Anspruch gestaltenden und der die Gefährdung begründenden Vorgänge für die Berechtigten legen die Annahme nahe, daß das Obertribunal mit Recht der Gesetzgebung die Absicht zugeschrieben hat, die dingliche Eigenschaft der den abzufindenden Agnaten früher zustehenden Rechte auf das an ihre Stelle tretende Abfindungsrecht übergehen zu lassen (a. a. O. S. 109, 110). Der Wortlaut des Gesetzes läßt überdies gewisse Anzeichen einer sich nach der Modifikation fortsetzenden Dinglichkeit der Anwärterrechte ungeachtet der gänzlich veränderten Beschaffenheit dieser Rechte nicht gänzlich vermischen. Denn das Gesetz spricht, wie von einer Verwandlung des bisherigen Lehnes in ein beständiges Familienfideikommiß (§ 9 Abs. 1 zu 6 § 11 Abs. 1), so auch von seiner Verwandlung in freies Eigentum (§ 12 Abs. 2). Diese Umwandlung aber tritt nicht schon mit dem Zeitpunkte des Erlöschens der Lehnseigenschaft ein, sondern sie hängt von der alsdann noch bevorstehenden Wahl des Lehnsbesizers ab, vollzieht sich aber auch mit dieser Wahl allein noch nicht. Vielmehr erlangt gemäß § 9 Abs. 1 zu 9 der Lehnbesitzer die Eigentumsfreiheit erst „gegen“ die nach § 10 zu bestimmende Abfindung der Lehnberechtigten. Somit ändern sich zwar durch den Fortfall der Lehnseigenschaft die den Lehnanwärtern in Ansehung des Lehnes zustehenden Rechte, die dingliche Belastung des Lehnes mit den veränderten Rechten besteht dagegen bis zur Entrichtung der Lehnsabfindung fort.

Erwirbt nun nach dem Erlöschen der Lehnseigenschaft ein Dritter Rechte an dem früheren Lehne, so kann sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich die Rechte der abzufindenden Lehnberechtigten diesem Dritten gegenüber durchsetzen, nicht mehr nach ihrer früheren

Beschaffenheit regeln, sondern sie muß sich nach dem Inhalt und der Beschaffenheit dieser Rechte im Zeitpunkte des Erwerbes richten. Davon hängt es insbesondere ab, ob sie nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1872, um gegen den dritten Erwerber zu wirken, der Eintragung in das Grundbuch bedürfen oder nicht. Solange die Lehnseigenschaft fortbesteht, enthält das Recht der mitbelehnnten Lehnswürter auf die Lehnserbfolge zugleich eine zeitliche Beschränkung des dem Lehnbesitzer an dem Lehne zustehenden Eigentums. In dieser Zeit stand daher den Lehnberechtigten der § 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 zur Seite. Ihre Rechte waren dem dritten Erwerber gegenüber die stärkeren, nicht nur wenn sie im Grundbuche eingetragen, sondern auch wenn sie diesem beim Erwerbe bekannt waren. Denn die Kenntnis von der Eigentumsanwartschaft der Nachfolger schloß die Kenntnis des Dritten von der zeitlichen Begrenzung des seinem Rechtsurheber zustehenden Eigentums in sich. Die lehnrechtliche Vererbung auf die Lehnswürter hört aber kraft Gesetzes mit dem Erlöschen der Lehnseigenschaft auf. Der Lehnbesitzer wird von allen Nachfolgerechten und damit auch von der Beschränkung seines Eigentumsrechts schon mit diesem Zeitpunkt und zwar bedingungslos frei. Dies zeigt sich unter anderem in der Art und Weise, wie die Familienfideikommißstiftung zustandekommt, wenn der Lehnbesitzer ihr vor der Abfindung der Lehnberechtigten den Vorzug gibt. Beim Fortbestehen der Nachfolgerechte würde die Gründung des Fideikommisses und dessen Dotierung mit dem Lehngute nicht ohne Mitwirkung der Nachfolgeberechtigten vor sich gehen können. Das Gesetz sieht jedoch die Errichtung des Fideikommisses (§ 12) und die Eintragung der Fideikommißeigenschaft in das Grundbuch (§ 18 Abs. 2) ohne jede Beziehung der Lehnberechtigten vor. Freilich bestand nach dem Entwürfe zu dem Gesetze vom 28. März 1877 die Absicht, im Unterschiede von dem Lehnablösungsgesetze für Pommern vom 4. März 1867 die Errichtung des Fideikommisses von der Zustimmung der Lehnberechtigten abhängig zu machen, wenn auch nur „um die Benachteiligung der Lehnberechtigten durch Feststellung einer ihnen nachteiligen Sukzessionsordnung auszuschließen“ (§§ 6, 9 Abs. 6, 12 Abs. 2, 3, 4 des Entwurfs, Motive S. 27 zu §§ 11 und 12 des Entwurfs in den Drucksachen des Herrenh. 1877 I Nr. 53). Allein diese regierungsseitig beabsichtigte Bindung des

Lehnsbesizers an die Zustimmung der Lehnberechtigten wurde schon von dem Herrenhause, an das der Entwurf zunächst gelangte, und zwar durch einen beim Fortschreiten des Gesetzgebungswerks durchweg festgehaltenen Kommissionsbeschluß, aus dem Gesetze beseitigt (Kommissionsber. Nr. 66 der Druckf. des Herrenh. S. 4 zu § 9 und S. 12 zu § 12 des Entwurfs). Damit wurde zugleich jeder Zweifel darüber behoben, daß es der letzte Lehnsbesitzer allein ist, der im Falle der Verwandlung des früheren Lehnes in ein Familienfideikommiß dieses Fideikommiß nicht nur als Stifter formell errichtet, sondern auch das frühere Lehngut als sein seit der Aufhebung der Lehnseigenschaft von allen Eigentumsanwartschaften befreites Eigentum in das Fideikommiß einbringt. Als daher der Beklagte Wilhelm von H. das frühere Lehngut im Februar 1884 von Thilo von H. erwarb, bestanden keine Rechte mehr auf die Lehnsnachfolge, die das Eigentumsrecht des Veräußerers beschränken. Aus § 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, dessen Anwendbarkeit der Berufsrichter am Eingange seiner Urteilsgründe in Betracht gezogen hat, ließ sich mithin die Entscheidung überhaupt nicht herleiten. Ebensowenig kam es auf die im Zusammenhange damit vom Berufsrichter erörterten Rechtsfragen an. Es ist namentlich für die Entscheidung unerheblich, ob unter der Voraussetzung des Fortbestehens der Eigentumsbeschränkung die fehlende Eintragung der Lehnseigenschaft und der Anwartschaftsrechte durch den vorhandenen Vermerk auf dem Titelblatte oder durch die auf frühere lehnrechtliche Vererbungen hinweisenden Eintragungen der I. Abteilung des Grundbuchblatts oder gar durch gewisse die frühere Lehnseigenschaft betreffende Gerichtsbeschlüsse in den Grundakten hätte ersetzt werden können, desgleichen ob Wilhelm von M. die Rechte der Lehnberechtigten gemäß § 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 darum allein schon gegen sich hätte gelten lassen müssen, weil er sie zwar nicht gekannt hat, wohl aber — was der Berufsrichter von ihm allein feststellt — er „bei gehöriger Prüfung des Grundbuchs . . . gefunden haben würde, daß das Gut ehemals Lehnseigenschaft hatte.“

Eigentumsbeschränkungen waren es also nicht, die den Guts-erwerb etwa hätten beeinträchtigen können, als Wilhelm von M. das frühere Lehngut von Thilo von H. kaufte und am 5. Februar 1884 aufgelassen erhielt. Wohl aber lag dem Verkäufer, der mit seinem

Bruder Hermann von H. am 5. Mai 1877 von allen Nachfolgerechten der Agnaten frei geworden war, damals die Verpflichtung ob, falls er bis zum 5. Mai 1885 sich für die Stiftung eines Familienfideikommisses nicht entschied oder die Stiftung nicht zustande kam, das Abfindungskapital zu zahlen und vom 5. Mai 1877 ab zu verzinsen; und für diese persönliche Verpflichtung haftete den Abfindungsberechtigten nach dem vorhin Erörterten auch das frühere Lehngut dinglich. Rechte solchen Inhalts sind in ihrem Wesen nicht Beschränkungen des Eigentumsrechts am Grundstücke, sondern wie in ihrem Wesen, so auch im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 dingliche Rechte am Grundstücke. An und für sich setzen sie sich, wenn sie kraft Gesetzes ohne Eintragung entstehen, auch ohne diese und ohne daß es auf den guten oder bösen Glauben des Erwerbers späterer Rechte am Grundstück ankommt, diesem späteren Erwerber gegenüber durch. So verhielt es sich denn auch, was für die vorhin erwähnte Entscheidung des Obertribunals (Bd. 81 S. 105 fg.) seine Bedeutung hatte, mit den Lehnabfindungen, die vor dem 1. Oktober 1872, dem Tage des Inkrafttretens der preussischen Liegenschaftsgesetzgebung, auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1867 entstanden waren, bis auch für diese damals schon bestehenden Abfindungsrechte die durch § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgesehene Neuerung eintrat. Erwachsen dagegen auf Grund des hier zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 28. März 1877 den Lehnberechtigten dinglich das frühere Lehngut belastende Abfindungsrechte, so unterlagen sie in ihrer Wirksamkeit gegen Dritte von vornherein mit ihrem Entstehen der einschränkenden Vorschrift des § 12 Abs. 1: sie entstanden ohne Eintragung, wirkten aber gegen Dritte nur durch Eintragung. Der Berufungsrichter stellt dies in Abrede, wobei er folgewidrig die Anwendbarkeit des § 11 aufgibt und seine Untersuchung auf die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 abstellt. Er ist der Meinung, daß diese Gesetzesvorschrift deshalb nicht einschläge, weil nur solche dingliche Rechte an Grundstücken von ihr betroffen würden, die, wie die Gesetzesstelle wörtlich lautet „auf einem privatrechtlichen Titel beruhen“. Allein die bei der Auflösung des Lehnverbandes den Lehnberechtigten kraft Gesetzes zustehenden Abfindungsrechte beruhen im Sinne der Gesetzesworte auf einem privatrechtlichen Titel.

Keineswegs ist diese Begriffsbestimmung, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, auf solche Rechte beschränkt, deren Entstehung auf rechtsgeschäftliche Vorgänge zurückzuführen ist. Auch da, wo das Gesetz unmittelbar das Recht zur Entstehung bringt, beruht dieses auf einem privatrechtlichen Titel, wenn die dadurch vom Gesetze geschaffene Regelung der Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten ausschließlich bürgerlichrechtliche und nicht oder nicht zugleich öffentlichrechtliche Bedeutung hat. Den Gegensatz zu den auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Rechten an Grundstücken bilden nur die auf öffentlichrechtlichen Titeln beruhenden Rechte dieser Art, nicht aber die gesetzlichen Rechte. Wie wenig bei der Anwendung des § 12 diese auf dem Gesetze selbst beruhenden Rechte um ihres Entstehungsgrundes willen den auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruhenden Rechten beigezählt werden dürfen, lehrt nicht nur die Entstehungsgeschichte der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 und die Art und Weise, wie das gesetzliche Nießbrauchsrecht des Vaters und des Ehemanns die gesetzgeberische Gestaltung dieser Gesetzesvorschriften beeinflusst hat (vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 3 S. 341 ff.; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 275; Achilles-Strecker, Die preussischen Gesetze und das Grundeigentum, 4. Aufl. S. 88; Werner, Grund- und Hypothekengesetze Teil II S. 19), sondern es ergibt dies auch der Wortlaut. Denn unter den mit dem Worte „jedoch“ in Abs. 2 des § 12 eingeführten Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 finden sich gleich an erster Stelle die gesetzlichen Vorkaufsrechte ausgeführt, so daß in diesem Falle durch Umkehrschluß von der Ausnahme eine Erläuterung der Regel des Inhalts abgeleitet werden kann: § 12 Abs. 1 bezieht sich nicht nur auf rechtsgeschäftlich begründete, sondern auch auf unmittelbar durch das Gesetz geschaffene dingliche Rechte an Grundstücken, sofern das ihre Entstehung begründende Gesetz eine rein privatrechtliche Regelung enthält.

Dies trifft aber auf die preussische Gesetzgebung über die Auflösung des Lehnsverbandes und so auch auf das Gesetz vom 28. März 1877 in jeder Beziehung zu. Ob sich außerhalb des Anwendungsbereichs der Lehnsauflösungsgesetze im Lehnswesen noch irgendwelche Rechtsbeziehungen öffentlichrechtlicher Art erhalten haben, kommt hier nicht in Betracht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lehnsbesitzer

und den übrigen Lehnberechtigten und zwischen diesen untereinander hat im Anwendungsbereiche der Lehnsauflösungsgeetze nicht nur bis zur Aufhebung der Lehnseigenschaft durchweg privatrechtlichen Charakter, sondern dies gilt auch von der Art und Weise der Regelung, die sich bis zur vollständigen Auflösung des Lehnsverbandes diesem Erlöschen der Lehnseigenschaft anschließt. Wie wenig es sich namentlich bei den Ansprüchen der abzufindenden Lehnberechtigten nach dem Gesetze vom 28. März 1877 um ein öffentlichrechtliches, der rechtsgeschäftlichen Verfügung des einzelnen entzogenes Recht handeln kann, zeigt sich insbesondere in der durch § 17 Abs. 1 den Ablösungsberechtigten ausdrücklich beigelegten Befugnis, die Ablösungssumme unter sich zu teilen und dadurch ihrer Verwendung zur Errichtung einer Familienstiftung vorzubeugen, tritt aber auch schon darin zutage, daß sich die Regelung nach § 1 des Gesetzes in gleicher Weise auf sämtliche Lehne mit Einschluß der Bauer- und Bürgerlehne, der Geldlehne und Lehnsstämme erstreckt und daß nur die Thronlehne von ihr ausgenommen sind.

Nach alledem hätten die Kläger bis zur Auflassung des „oberen Hofes“ zu B. an Wilhelm von M. ihr dinglich auf diesem Grundstücke lastendes Lehnabfindungsrecht nur gegen die früheren Lehnbesitzer, gegen diese aber namentlich und vor allem in der Weise geltend machen können, daß sie gemäß § 70 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 die Eintragung einer ihre Ansprüche sichernden Vormerkung in das Grundbuch verlangten und auswirkten. Dies haben sie unterlassen. Aus dem Mangel der Eintragung im Grundbuche ergab sich aber gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 die Unwirksamkeit ihrer Rechte gegenüber dem Grundstückserberber, gleichviel ob und inwieweit dieser beim Erwerbe über die Vorgänge und über die rechtlichen Verhältnisse des noch in der Auflösung begriffenen und bis zur Entrichtung des Ablösungskapitals jedenfalls nicht gänzlich aufgelösten Lehnsverbandes unterrichtet war. Die Abschwächung der dinglichen Wirkung durch das Erfordernis der Eintragung schafft auch, da die Abfindungsberechtigten bei rechtzeitigem Eingreifen die Eintragung ohne weiteres durchsetzen können, allein einen befriedigenden Rechtszustand. Ihre Rechte, mit Einschluß der Befugnis, auf Grund des § 70 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 die Eintragung der Vormerkung zu verlangen, bleiben ihnen gemäß Art. 184 C. G. zum B. G. B.

mit dieser Sicherungsmöglichkeit auch dann gewahrt, wenn sich wie namentlich in den Fällen des § 6 des Gesetzes die Auflösung des Lehnsverbandes in ihrer Abwicklung bis über den 31. Dezember 1899 hinaus hingezogen hat. Dies allein entspricht den Verkehrsanforderungen und dem Grundsätze möglicher Offensichtlichkeit liegenschaftlicher Rechte, der schon von der preussischen Liegenschaftsgesetzgebung, in noch weitergehendem Maße aber von der deutschen Reichsgesetzgebung (vgl. §§ 873, 875, 877 880 BGB.) befolgt worden ist.

Demgemäß erwies sich die Rüge der Revision, daß der Berufungsrichter § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 in Verbindung mit Art. 184 GG. zum BGB. durch Nichtanwendung verlegt habe, als begründet. Auf die von der Revision vorgebrachten weiteren Rügen kam es nicht an. Das Berufungsurteil mußte aufgehoben und, da die Sache für die Abweisung der Klage spruchreif war, gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. wie geschehen erkannt werden.“